OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190032/6/DM

Datum:
Linz, 29. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der W R, vertreten durch x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26.3.2018, GZ: BHLLBA-2018-101546/3-PV, betreffend eine Zwangsstrafe nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26.3.2018, GZ: BHLLBA-2018-101546/3-PV, wird aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 26.3.2018, GZ: BHLLBA-2018-101546/3-PV, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Zwangsstrafe in Höhe von 726 Euro verhängt, weil sie die im Titelbescheid (Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde L vom 21.7.2011, GZ: 5-2418-131/9-2009/11) angeordnete Verpflichtung („Gemäß § 50 Abs 2 der Oö. Bauordnung 1994 idgF wird die der bewilligten Nutzung ‚landwirtschaftliches Gebäude mit Buschenschank' widersprechende Benützung untersagt.") nicht erfüllt habe.

2. Dagegen richtet sich die Beschwerde der Bf vom 25.4.2018.

3. Mit Schreiben vom 28.5.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

1. Die Bf ist seit 10.1.2018 Alleineigentümerin des Grundstücks Nr. x1, KG L. Sie ist Eigentümerin der auf diesem Grundstück befindlichen Buschenschank.

2. Dem angefochtenen Bescheid vom 26.3.2018 (Verhängung der Zwangsstrafe) liegt die im Bescheid der belangten Behörde vom 14.9.2017 verfügte Androhung einer weiteren Zwangsstrafe (Paritionsfrist bis zum 20.11.2017) zugrunde. Diese Androhung richtet sich an die „Verlassenschaft nach dem ... gestorbenen ... S S S ..., vertreten durch die erbantrittserklärten Erben, nämlich 1. Herrn G S ... und 2. Herrn M S ..."

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt den Schriftsätzen der Bf. Darüber hinaus wurde von der belangten Behörde der Bescheid vom 14.9.2017 eingeholt, in welchem die Androhung einer weiteren Zwangsstrafe verfügt wurde (ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes). Daraus ergibt sich der unter Punkt II. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte schon aus diesem Grund eine mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 VwGVG entfallen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Aus § 5 Abs. 2 zweiter Satz VVG folgt, dass mit jeder Androhung einer Zwangsstrafe dem Verpflichteten eine angemessene Frist zur Erfüllung der Verpflichtung einzuräumen ist (Paritionsfrist). Die Einräumung dieser Frist zielt darauf ab, dem Verpflichteten die Möglichkeit zu geben, durch Nachholung der versäumten Handlung der Vollstreckung zu entgehen (vgl. VwGH 31.7.2006, 2005/05/0020 mHa VwGH 22.2.2002, 2001/11/0281). Das Ende der gemäß § 5 Abs. 2 VVG gesetzten Frist bezeichnet jenen Zeitpunkt, bis zu dem der Verpflichtete seiner Verpflichtung spätestens hätte nachkommen müssen, um der Anordnung der angedrohten Zwangsstrafe durch Vollstreckung zu entgehen (vgl. VwGH 31.7.2006, 2005/05/0020 mit Verweis auf VwGH 6.3.1973, 1538/72, VwSlg. 8378 A/1973, sowie VwGH 23.2.2001, 2001/06/0006).

Im beschwerdegegenständlichen Fall wurde der Bf keine Verhängung einer Zwangsstrafe für den Fall des Zuwiderhandelns gegen den Titelbescheid angedroht. Die dem angefochtenen Bescheid zugrundliegende Androhung im Bescheid der belangten Behörde vom 14.9.2017 mit einer Paritionsfrist bis zum 20.11.2017, richtete sich an die Verlassenschaft, vertreten durch die erbantrittserklärten Erben G und M S. Die Bf wurde erst nach Ablauf der Paritionsfrist Eigentümerin der gegenständlichen Liegenschaft. Eine Zwangsstrafe verfolgt den Zweck, den Verpflichteten zu einem bestimmten Handeln zu bewegen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass ihm vorher eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtung eingeräumt wird, um ihm die Möglichkeit einzuräumen, durch Nachholung der versäumten Handlung der Vollstreckung zu entgehen (siehe die oben angeführte Judikatur). Diese Möglichkeit wurde der Bf nicht eingeräumt, weshalb ihr gegenüber die Zwangsstrafe nicht verhängt hätte werden dürfen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe dazu

die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 5 Abs. 2 VVG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter